

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Quadoro Investment GmbH**, Offenbach am Main,

– nachstehend „Gesellschaft“ genannt –

für das von der Gesellschaft verwaltete Infrastruktur-Sondervermögen

Quadoro Erneuerbare Energien Europa (“Sondervermögen”),

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB erwerben, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Die dem Funktionieren des Gemeinwesens dienenden Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon, werden in den Besonderen Anlagebedingungen unter dem Begriff „Infrastrukturen“ zusammengefasst. Als Infrastruktur-Projektgesellschaften gelten auch solche Gesellschaften, die Infrastrukturen lediglich betreiben (Betreibergesellschaft).
2. Bei der Auswahl von Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird die Gesellschaft folgende Kriterien beachten:
 - a) Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu errichtenden, sanierenden, gehaltenen oder betriebenen bzw. zu bewirtschaftenden Infrastrukturen gehören folgenden Sektoren an:
 - Energieerzeugung, die aus erneuerbaren Energiequellen stammt, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Bio-masse und Wasserstoff;
 - Energieübertragung und Energiespeicherung, einschließlich Stromversorgungssysteme, Gas- und Fernwärmenetze (inklusive Fernwärmeerzeugung), Energieinfrastrukturen in Speichertechnik und andere Energietechnologien.
 - b) Der Investitionsfokus liegt auf in Betrieb befindlichen Infrastrukturen. Daneben können auch Investitionen in früheren Phasen getätigt werden – maximal 10 % in der Projektentwicklungsphase vor Vorliegen der Baugenehmigung und maximal 40 % in der Bauphase.
 - c) Das Portfolio wird über die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums diversifiziert, wobei maximal 50 % in einem Land investiert werden dürfen.
 - d) Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu errichtenden, gehaltenen oder betriebenen Infrastrukturen sollen auch unter Berücksichtigung des von dem Sondervermögen angestrebten ökologischen Nachhaltigkeitsziels ausgewählt, errichtet, betrieben oder bewirtschaftet werden, indem spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens mindestens 75 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Infrastruktur-Projektgesellschaften investiert werden, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („**Offenlegungsverordnung**“) qualifizieren, deren zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten mit den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 („**Taxonomie-Verordnung**“) festgelegten Anforderungen konform sind („**taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen**“). Zur Klarstellung: Spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen mindestens 80 % seines Bruttoinventarwertes in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die zu einem Umweltziel beitragen. In einem untergeordneten Umfang wird der 80 %-Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen dadurch erfüllt, dass das Sondervermögen – im Rahmen seiner Anlagepolitik und Anlagegrenzen – in Liquiditätsanlagen investiert, die als andere nachhaltige

Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden. Es besteht die Möglichkeit (aber keine dahingehende Investitionsverpflichtung des Sondervermögens), dass es sich bei diesen Investitionen in Liquiditätsanlagen – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – um taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen handelt. Nähere Informationen über nachhaltige Investitionen enthält der Verkaufsprospekt.

- e) Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nur erwerben, wenn durch die Rechtsform der Infrastruktur-Projektgesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist.

Die vorstehend unter lit. b), lit. c) und lit. d) benannten Anlagegrenzen müssen erst 48 Monate ab Auflage des Sondervermögens eingehalten werden. Weiterhin werden die unter lit. b) und lit. c) benannten Anlagegrenzen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite), d. h. den Bruttoinventarwert des Sondervermögens, bezogen.

3. Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.
4. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass
 - a) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt, und
 - b) nicht mehr als 10 % des Wertes des Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind.
5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
6. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Absatz 4 und 5 werden die aufgenommenen Darlehen nicht berücksichtigt.
7. Soweit einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ein Darlehen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gewährt wird, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass
 - a) die Darlehensbedingungen marktgerecht sind,
 - b) das Darlehen ausreichend besichert ist,
 - c) bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung vereinbart ist,
 - d) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens einer Infrastruktur-Projektgesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50 % des Wertes der Beteiligung der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht übersteigt, dabei werden sonstige von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommene Dritt- oder sonstigen Gesellschafterdarlehen nicht berücksichtigt; sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB qualifiziert, findet § 240 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 KAGB entsprechende Anwendung,
 - e) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens den Infrastruktur-Projektgesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 25 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.
8. Die Anlagegrenzen in Absatz 7 Buchstaben d) und e) gelten nicht für Darlehen, die für Rechnung des Sondervermögens an Infrastruktur-Projektgesellschaften gewährt werden, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 % des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst unmittelbar Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Absatz 7 Buchstabe c) vor der Veräußerung zurückzuzahlen. Bei einer Verringerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst nicht unmittelbar Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Absatz 7 Buchstabe c) vor der Verringerung zurückzuzahlen.
9. Zur Erfüllung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote i. S. d. § 2 Abs. 7 Investmentsteuergesetz („InvStG“), werden mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt

sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Sondervermögens) des Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d § 2 Absatz 8 InvStG angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können.

10. Die vorstehend in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§ 2 Höchstliquidität

1. Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden (Höchstliquidität). Bei der Berechnung dieser Grenze sind folgende gebundene Mittel abzuziehen:
 - die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
 - die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
 - die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Kaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.
2. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens gemäß Abs. 1 können auch auf Fremdwährung lauten.
3. Die vorstehend in Abs. 1 Satz 1 dargelegte Anlagegrenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

Die steuerlichen Anlagegrenzen in den Anlagebedingungen bleiben unberührt und sind unabhängig von den vorstehend vorgesehenen Abzügen einzuhalten.

§ 3 Weitere Anlagegrenzen

1. Spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens investiert das Sondervermögen mindestens 80 % seines Bruttoinventarwerts in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die zu einem Umweltziel beitragen. Bei einem Mindestanteil von 75 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens handelt es sich dabei um Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren, deren zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten mit den in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen konform sind („**taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen**“). Als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen leisten diese Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, der als Umweltziel nach Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung genannt wird. In einem untergeordneten Umfang – mindestens 5 % des Bruttoinventarwerts spätestens nach 48 Monaten ab Auflage des Sondervermögens – wird der 80 %-Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen dadurch erfüllt, dass das Sondervermögen in Liquiditätsanlagen nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert, die als andere nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden. Es besteht die Möglichkeit (aber keine dahingehende Investitionsverpflichtung des Sondervermögens), dass es sich bei diesen Investitionen in Liquiditätsanlagen – entsprechend dem Umfang der ihnen zugrunde liegenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten – um taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen handelt.
2. Das Sondervermögen schließt Investitionen in Unternehmen (einschließlich Infrastruktur-Projektgesellschaften) aus, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannt sind (*Paris-aligned Benchmarks-Mindestausschlüsse*, „**PAB-Mindestausschlüsse**“). Die PAB-Mindestausschlüsse umfassen:
 - a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
 - b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Gesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

§ 4 Währungsrisiko

Die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 5 Derivate mit Absicherungszweck – Wahlvorbehalt

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Nähere Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 erworben werden dürfen, sowie auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate auf die vorgenannten Vermögensgegenstände dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

3. Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen nicht abgeschlossen werden.
4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden. Dabei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
6. Die Gesellschaft wird Derivate nur zum Zwecke der Absicherung einsetzen.
7. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze beim Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft nach § 6 der DerivateV jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehen oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 7 und 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

Anteilklassen

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 11 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung (z. B. ausschüttende oder thesaurierende Fonds), des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.
2. Mit der Auflegung des Sondervermögens werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - R
 - I

Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden sowohl in §§ 8 und 10 als auch im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung sowie die erfolgsabhängige Vergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

5. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.
6. Der Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse I ist an die im Verkaufsprospekt genannte Mindestanlagesumme gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme und Ausgabe von Anteilen und Kosten und Gebühren

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rückgabegebühren

1. Abweichend von § 15 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden die Ausgabepreise monatlich zum letzten Tag des Monats, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet, und der Rücknahmepreis zum letzten Tag des Monats, der dem jeweiligen Rückgabetermin vorausgeht und an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet, ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt für die Anteilklasse R 5 % des Anteilwertes und für die Anteilklasse I 3 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird von der Gesellschaft in den Anteilklassen R und I nicht erhoben.
4. Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttoreckgaben berechnet und beträgt bis zu 10 Prozent der Bruttoreckgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabegebühr enthält das Kapitel „Rückgabegebühr“ im Verkaufsprospekt.

§ 9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können von der Gesellschaft nur am 10. Tag der Monate Februar und August eines jeden Jahres, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet und vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Mindesthalte- und Rückgabefristen, die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes verlangen. Die Ausgabe von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen nur einmal pro Monat jeweils zum 10. Tag des Kalendermonats, an dem an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Börsenhandel stattfindet.

§ 10 Kosten

Die nachfolgenden Kostenregelungen gelten identisch für die Anteilklasse R und die Anteilklasse I, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Anteilklassen differenziert wird.

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - a) **Verwaltungsvergütung**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 1,30 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Monatsendwerten der Abrechnungsperiode errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - b) Werden für das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in Sinne von § 1 der Besonderen Anlagebedingungen erworben oder veräußert, erhält die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung von bis zu 2,00 % des Kauf- oder Verkaufspreises. Als Kauf- oder Verkaufspreis wird für Zwecke der Berechnung dieser Vergütung jeweils der Gesamtkaufpreis verstanden, d. h. im Fall des Kaufes ist sowohl der mit Eigenkapital als auch der mit Fremdkapital finanzierte Kaufpreis umfasst.

- c) Werden von Infrastruktur-Projektgesellschaften Infrastrukturen entwickelt, gebaut, saniert, modernisiert, erweitert oder wird ein Repowering durchgeführt, erhält die Gesellschaft 3,00 % auf den Betrag der damit verbundenen Kosten.
2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:
- a) Anteilklasse R:
- Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Bestandsprovision in Höhe von bis zu 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Bestandsprovisionen monatlich anteilige Abschläge zu erheben.
- b) Anteilklasse I:
- Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Bestandsprovision in Höhe von bis zu 0,32 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Bestandsprovisionen monatlich anteilige Abschläge zu erheben.
3. Verwahrstellenvergütung
- Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt höchstens 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch 18.000 EUR p. a. die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2 sowie Absatz 3:
- a) In Bezug auf Anteilklasse R kann der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a), 2 a) sowie 3 als Vergütung entnommen wird, insgesamt bis zu 1,85 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
- b) In Bezug auf Anteilklasse I kann der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a), 2 b) sowie 3 als Vergütung entnommen wird, insgesamt bis zu 1,67 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
5. Aufwendungen
- Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
- a) Kosten der externen Bewerter;
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) bei der Verwaltung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (wie Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten, Versicherungen, Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung infrastrukturenspezifischer behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen und behördlichen Planungsleistungen, Zinsen und sonstige Aufwendungen für die Aufnahme und Rückführung von Fremdkapital einschließlich Gesellschafterdarlehen) zuzüglich Rechts- und Steuerberatungskosten;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014);

- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
 - m) Kosten für die Analyse der Anlageergebnisse des Sondervermögens durch Dritte;
 - n) die im Falle des Übergangs von Vermögensgegenständen des Sondervermögens gemäß § 100 Absatz 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle anfallende Grunderwerbsteuer und sonstigen Kosten (z. B. Gerichts- und Notarkosten);
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 oder in engem Zusammenhang mit einem Infrastruktursektor.
 - p) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bebauung/ dem Umbau von Vermögensgegenständen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung/dem Umbau und Belastung von Vermögensgegenständen gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.
 - q) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis p) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
6. Regeln zur Berechnung von Vergütungen und Kosten

Die Regelungen unter Absatz 1 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend für die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften erworbenen, gehaltenen oder betriebenen Infrastrukturen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Besonderen Anlagebedingungen, wobei sich die Höhe der jeweiligen Vergütung anteilig entsprechend der Beteiligungshöhe bestimmt.

Für die Berechnung der Vergütung der Gesellschaft gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) gilt Folgendes: Im Falle des Erwerbs, der Veräußerung, des Umbaus, des Neubaus oder der Projektentwicklung einer Infrastruktur durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ist der Kauf- bzw. Verkaufspreis bzw. sind die Baukosten der Infrastruktur anzusetzen.

Auf Ebene der von dem Sondervermögen gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften können ebenfalls Kosten anfallen. Diese Kosten werden in der Regel dem Sondervermögen nicht unmittelbar in Rechnung gestellt, sondern mindern gegebenenfalls den Wert der Beteiligung an der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft.

Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Sondervermögens.

7. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres.

8. Performance Fee

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen gemäß Absatz 1 je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um mindestens 6 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 30. November, der der Auflegung folgt. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode (siehe: www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis einer monatlichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder einer bereits gebuchten Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Infrastruktur-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

10. Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz der vorstehend im Absatz 5 a) bis p) genannten Aufwendungen vereinbart. Das Sondervermögen wird nur die tatsächlichen Kosten tragen. Sie werden dem Sondervermögen nur in der tatsächlich entstandenen Höhe belastet und im geprüften Jahresbericht für das jeweilige Geschäftsjahr berücksichtigt.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 11 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.
2. Von den nach Absatz 1 ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Infrastrukturen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Besonderen Anlagebedingungen erforderlich sind, können einbehalten werden. Es müssen jedoch unter dem Vorbehalt des Einbehalts gemäß Satz 1 mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden.
3. Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen hält, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
4. Ausschüttbare Erträge gemäß den Absätzen 1 bis 3 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Es müssen jedoch mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden, soweit Absatz 2 Satz 1 dem nicht entgegensteht.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts.

§ 12 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.